

Beitragsordnung

10.05.2022

des Verband Fenster + Fassade e.V.

1. MITGLIEDSBEITRAG NACH ARTIKEL 13 DER SATZUNG

1.1 Der VFF erhebt nach Maßgabe Artikel 13 der Satzung einen Beitrag.

1.2 Der Beitrag wird für das Geschäftsjahr (entspricht dem Kalenderjahr) erhoben für drei unterschiedliche Beitragsgruppen nach Artikel 4 der Satzung

a) für 4.1.a Herstellerfirmen

b) für 4.1.b Verbänden/Vereinen, Firmen als Vertreter von Wirtschafts- und Verkehrskreisen oder natürliche Personen

c) für 4.1.c Fachhandelspartner und Montagebetriebe

1.3 Der Beitrag ist nach 10 Bankarbeitstagen nach der Rechnungslegung des Verbandes zur Zahlung fällig.

1.4 Wird ein Mitglied erst im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verband aufgenommen, entsteht die Beitragspflicht mit der Aufnahme in den Verband und ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem Beitritt und Rechnungslegung des Verbandes zur Zahlung fällig. Gemäß Art. 13 Ziff. 2 der Satzung gibt es keine anteilige Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist nach der Satzung „in jedem Falle für das ganze Geschäftsjahr“ zu entrichten.

1.5 Die Höhe und Bemessungsgrundlage der Beiträge für die Beitragsgruppen nach 1.2 sind folgend in Ziffer 3 geregelt. Diese Beiträge erhöhen sich erstmalig zum 01.01.2023 sodann automatisch alle 2 Jahre um 2%.

1.6 Abweichungen von der Höhe und Bemessungsgrundlage nach Ziffer 3 im Einzelfall sind auf Antrag in Textform und Genehmigung kraft Präsidiumsbeschluss möglich; derartige Beschlüsse sind nur für das gegenständliche Beitragsjahr möglich.

2. ZAHLUNGSWEISE

2.1 Die Beiträge sind zu dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt und vorheriger Rechnungslegung des Verbandes auf das folgende Konto des Verbandes zu entrichten

Kontoinhaber: Verband Fenster + Fassade e.V.
IBAN: DE 04 5007 0010 0096 6770 00 / DEUTDEFF
IBAN: DE 86 5008 0000 0474 8001 00 / DRESDEFF

- 2.2 Der Verband erteilt dem Mitglied eine Rechnung. Die Rechnung ist nicht Voraussetzung für die Fälligkeit einer Zahlung.

3. HÖHE UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER MITGLIEDSBEITRÄGE

- 3.1.1 Für die Höhe und Bemessung der **Beiträge 4.1.a von Herstellerfirmen** ist die Anzahl der bei der Herstellerfirma beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend. Arbeitnehmer in diesem Sinne sind: alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte, Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des jeweiligen Unternehmens.

- 3.1.2 Der Verband fragt jeweils im 4. Quartal eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr bei dem Mitgliedsbetrieb die Anzahl der Arbeitnehmer im Rahmen eines Erhebungsbogens ab.

- 3.1.3 Für verbundene Unternehmen oder Unternehmen mit mehreren Standorten/Niederlassungen berechnet sich die Höhe der Beiträge wie folgt:

Option 1: Jede selbstständige Niederlassung (Tochterunternehmen) wird separat vollwertiges Mitglied mit eigenem Stimmrecht entsprechend der Satzung. Der Beitrag bemisst sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer der jeweiligen Niederlassung.

Option 2: Die verbundenen Unternehmen werden mit Ihrer Muttergesellschaft Mitglied. In diesem Fall werden alle Standorte und Niederlassungen als Einheit betrachtet. Der Beitrag bemisst sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer aller Unternehmensgliederungen.

- 3.1.4 Die Höhe und Bemessung der Beiträge nach 4.1.a der Herstellerfirmen bemisst sich wie folgt:

Gruppe I	1 - 10 Arbeitnehmer	750,00 €
Gruppe II	11- 49 Arbeitnehmer	1.050,00 €
Gruppe III	50 - 100 Arbeitnehmer	2.100,00 €
Gruppe IV	101 - 200 Arbeitnehmer	3.150,00 €
Gruppe V	201 - 300 Arbeitnehmer	4.200,00 €
Gruppe VI	301 - 400 Arbeitnehmer	5.500,00 €
Gruppe VII	ab 400 Arbeitnehmer	7.500,00 €

- 3.2.1 Für die Höhe und Bemessung der **Beiträge 4.1.b von Verbänden/Vereinen, Firmen als Vertreter von Wirtschafts- und Verkehrskreisen oder natürliche**

Personen ist zum einem der Umsatz und zum anderen die Branchenrelevanz für den deutschen Fenster- und Fassadenbaumarkt maßgeblich.

Der Umsatz wird in eingeteilt in Klasse A-G wie folgt:

Umsatzklasse	A	kleiner 1 Mio.€
Umsatzklasse	B	1 Mio.€ bis 10 Mio.€
Umsatzklasse	C	10 Mio.€ bis 50 Mio.€
Umsatzklasse	D	50 Mio. € bis 100 Mio.€
Umsatzklasse	E	100 Mio. € bis 250 Mio.€
Umsatzklasse	F	250 Mio. € bis 500 Mio.€
Umsatzklasse	G	größer 500 Mio.€

Die Branchenrelevanz ergibt sich aus nachfolgenden 3 Parametern zu:

gering	B	weniger als 1/3 Umsatz direkt oder indirekt mit Fenster, Fassade, Tür
mittel	AB	zwischen 1/3 und 2/3 Umsatz direkt oder indirekt mit Fenster, Fassade, Tür
bedeutend	A	mehr als 2/3 Umsatz direkt oder indirekt mit Fenster, Fassade, Tür

3.2.2 Der Verband fragt jeweils im 4. Quartal eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr bei dem Mitgliedsbetrieb den Umsatz und die eigene Eingruppierung der Branchenrelevanz im Rahmen eines Erhebungsbogens ab.

3.2.3 Für verbundene Unternehmen oder Unternehmen mit mehreren Standorten/Niederlassungen berechnet sich die Höhe der Beiträge wie folgt:

Option 1: Jede selbstständige Niederlassung (Tochterunternehmen) wird separat vollwertiges Mitglied mit eigenem Stimmrecht entsprechend der Satzung. Der Beitrag bemisst sich nach der Eingruppierung in die Kategorie A bis I der jeweiligen Niederlassung.

Option 2: Die verbundenen Unternehmen werden mit Ihrer Muttergesellschaft Mitglied. In diesem Fall werden alle Standorte und Niederlassungen als Einheit betrachtet. Der Beitrag bemisst sich nach der Eingruppierung in die Kategorie A bis I bei Aufsummierung der Umsätze aller Unternehmensgliederungen.

3.2.4 Die Höhe und Bemessung der Beiträge nach 4.1.b der Verbände/Vereine, Firmen als Vertreter von Wirtschafts- und Verkehrskreisen oder natürliche Personen (Systempartner) bemisst sich wie folgt:

Kategorie A	kleiner 1 Mio.€		750,00 €
Kategorie B	1 Mio. bis 10 Mio.€		1.500,00 €
Kategorie C	10 Mio.€ bis 50 Mio.€		2.000,00 €
Kategorie D	50 Mio. € bis 100 Mio.€		2.500,00 €
Kategorie E	100 Mio. € bis 250 Mio.€		3.000,00 €
Kategorie F	250 Mio. € bis 500 Mio.€		3.500,00 €

Kategorie G	größer 500 Mio. € Kategorie	B	4.500,00 €
Kategorie H	größer 500 Mio. € Kategorie	AB	5.500,00 €
Kategorie I	größer 500 Mio. € Kategorie	A	7.500,00 €

3.3.1 Für die Höhe und Bemessung der **Beiträge 4.1.c von Fachhandel und Montagebetriebe** ist die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend. Arbeitnehmer in diesem Sinne sind: alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte, Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des jeweiligen Unternehmens.

3.3.2 Der Verband fragt jeweils im 4. Quartal eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr bei dem Mitgliedsbetrieb die Anzahl der Arbeitnehmer im Rahmen eines Erhebungsbogens ab.

3.3.3 Die Höhe und Bemessung der Beiträge nach 4.1.c der Fachhandels- und Montagebetriebe bemisst sich wie folgt:

Gruppe I	1 – 5 Arbeitnehmer	750,00 €
Gruppe II	6 – 10 Arbeitnehmer	1.050,00 €
Gruppe III	mehr als 10 Arbeitnehmer	2.100,00 €

4. **INKRAFTTRETEN**

Diese Beitragsordnung tritt kraft Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an dem nach dem beschlussfolgenden Tag in Kraft, wenn die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.